

KANALABGABENORDNUNG

der Marktgemeinde Paldau

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Paldau hat in seiner Sitzung vom 07.07.2016 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Paldau werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,4 % (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 13,08

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 14.095.985,00 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.350.394,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 12.745.591,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 71.685,00 m zugrunde.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird ein Einheitssatz festgelegt mit dem die nachstehend dargestellten Einwohnergleichwerte (EGW) multipliziert werden.

Die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren für Schmutzwasserkanäle wird wie folgt festgesetzt:

€ 95,45 pro Einwohnergleichwert und Jahr

- (3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach der Anzahl der an dieser Adresse gemeldeten Personen, ohne Unterschied zwischen Haupt- und Nebenwohnsitz.
- (4) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird zumindest ein EGW zur Verrechnung gebracht.
- (5) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen, Schulen und Kindergärten erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgender Schlüssel der Bemessung zugrunde gelegt wurde:

Schulen und Kindergarten	3 Personen	= 1 EGW
Büros, Geschäftshäuser, Werkstätten	2 Personen	= 1 EGW
Ärzte	2 Sitzplätze	= 1 EGW
Friseur und Pilzverarbeitungsbetrieb	1 Beschäftigter	= 1 EGW
unbewohnte öffentliche Gebäude (Musikheim, öffentliches WC)	Gebäude	= 1 EGW
Gasthöfe:		
mit Küchenbetrieb	1 Sitzplatz	= 1 EGW
ohne Küchenbetrieb	3 Sitzplätze	= 1 EGW
Saal (nicht dauernd genutzt)	30 Sitzplätze	= 1 EGW
Schlachthöfe:		
Schlachtungen: 141 Tiere (egal ob Groß- bzw. Kleinvieheinheiten)		= 1 EGW

- (6) Als Berechnungsgrundlage der Haushaltsgröße gem. § 4 Abs. 3 und 4 werden für jedes Jahr als Stichtage der 01.Jänner, 01.April, 01.Juli und der 01.Oktober herangezogen.
- (7) Als Berechnungsgrundlage für die Beschäftigten gem. § 4 Abs. 4 werden der 01. Jänner und der 01. Juli jeden Jahres als Stichtage herangezogen.
- (8) Für Kinder bis zur Vollendung ihres 3. Lebensjahres entfällt die Vorschreibung der Kanalbenutzungsgebühr.

§ 5

Übergangsfrist für die Ortsteile Oberstorcha und Perlsdorf

Gemäß § 11 Abs. 3 Stmk. Gemeindeordnung 1967 idGF. erfolgt die Harmonisierung der Kanalgebühr für die Bürger der Ortsteile Oberstorcha und Perlsdorf in zwei Schritten.

Für die oben angeführten Ortsteile wird daher der Einheitssatz zur Berechnung der laufenden Gebühren ab 01.10.2016 bis einschließlich 30.09.2018 mit

€ 86,36 pro Einwohnergleichwert und Jahr

festgesetzt.

Ab 01.10.2018 gilt auch für die Ortsteile Oberstorcha und Perlsdorf der Einheitssatz von **€ 95,45 pro Einwohnergleichwert und Jahr**

§ 6

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit, Befreiung

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(4) Eine Befreiung von den Kanalbenutzungsgebühren ist nur auf Grund eines schriftlichen Antrages möglich, wenn das entsprechende Grundstück bzw. Gebäude nicht bewohnbar ist und nachweislich vom öffentlichen Kanalnetz getrennt wurde.

Die Beurteilung, ob ein angeschlossenes Gebäude bewohnbar ist, ist nur im Zuge einer baubehördlichen Beschau mit einem Sachverständigen durchzuführen.

Die Kosten des Sachverständigen für den Lokalausweis sind vom Antragsteller zu bezahlen.

Im Falle einer positiven Erledigung des Ansuchens ist die Verbindung der Hausanschlussleitung zum öffentlichen Kanal so zu unterbrechen, dass ein Einbringen von Abwässern in den öffentlichen Kanal nicht mehr möglich ist.

(Abschlussdeckel + Plombe, Dokumentation mit Foto der Unterbrechung).

Die von der Kanalbenutzungsgebühr befreiten Gebäude sind in unregelmäßigen Abständen ohne Vorankündigung durch Bedienstete der Marktgemeinde Paldau zu überprüfen, ob der bei der Beschau festgestellt Tatbestand noch zutreffend ist.

(5) Der Gebührensatz ist gem. § 71 Abs. 2a Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF. wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums. Der geänderte Gebührensatz ist auf volle zehn Cent auf oder abzurunden (Beträge unter fünf Cent sind abzurunden und Beträge ab fünf Cent sind aufzurunden).

§ 7
Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 8
Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 9
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.10.2016 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Paldau einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(.....)

Paldau, am 08.07.2016

Angeschlagen am: 11.07.2016

Abgenommen am: 25.07.2016

Zusatz zur Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Paldau

In der Sitzung vom 07.07.2016 des Gemeinderates der Marktgemeinde Paldau wurde folgender Beschluss gefasst:

Für die Objekte, die an das Kanalsystem der Abwassergenossenschaft Pöllau angeschlossen sind, wird ab 01.10.2016 ein Einheitssatz von € 37,27, zzgl. gesetzl. USt., das sind brutto € 41,00 pro EGW = Einwohnergleichwert und Jahr, festgesetzt.

Der Einheitssatz der Abwassergenossenschaft Pöllau ist gem. § 71 Abs. 2a Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF. wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums. Der geänderte Gebührensatz ist auf volle zehn Cent auf oder abzurunden (Beträge unter fünf Cent sind abzurunden und Beträge ab fünf Cent sind aufzurunden).



Marktgemeindeamt Paldau

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,
LGBl.Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung;
wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Paldau hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 folgende Kanalabgabenordnung beschlossen:

KANALABGABENORDNUNG

der Marktgemeinde Paldau

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Paldau hat in seiner Sitzung vom 07.07.2016 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Paldau werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabensanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,4 % (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 13,08

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 14.095.985,00 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.350.394,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 12.745.591,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 71.685,00 m zugrunde.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Zur Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren wird ein Einheitssatz festgelegt mit dem die nachstehend dargestellten Einwohnergleichwerte (EGW) multipliziert werden. Die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren für Schmutzwasserkanäle wird wie folgt festgesetzt:

€ 95,45 pro Einwohnergleichwert und Jahr

- (3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach der Anzahl der an dieser Adresse gemeldeten Personen, ohne Unterschied zwischen Haupt- und Nebenwohnsitz.
- (4) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird zumindest ein EGW zur Verrechnung gebracht.
- (5) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen, Schulen und Kindergärten erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgender Schlüssel der Bemessung zugrunde gelegt wurde:

Schulen und Kindergarten	3 Personen	= 1 EGW
Büros, Geschäftshäuser, Werkstätten	2 Personen	= 1 EGW
Ärzte	2 Sitzplätze	= 1 EGW
Friseur und Pilzverarbeitungsbetrieb	1 Beschäftigter	= 1 EGW
unbewohnte öffentliche Gebäude (Musikheim, öffentliches WC)	Gebäude	= 1 EGW
Gasthöfe:		
mit Küchenbetrieb	1 Sitzplatz	= 1 EGW
ohne Küchenbetrieb	3 Sitzplätze	= 1 EGW
Saal (nicht dauernd genutzt)	30 Sitzplätze	= 1 EGW
Schlachthöfe:		
Schlachtungen: 141 Tiere (egal ob Groß- bzw. Kleinvieheinheiten)		= 1 EGW

- (6) Als Berechnungsgrundlage der Haushaltsgröße gem. § 4 Abs. 3 und 4 werden für jedes Jahr als Stichtage der 01.Jänner, 01.April, 01.Juli und der 01.Oktober herangezogen.
- (7) Als Berechnungsgrundlage für die Beschäftigten gem. § 4 Abs. 4 werden der 01. Jänner und der 01. Juli jeden Jahres als Stichtage herangezogen.
- (8) Für Kinder bis zur Vollendung ihres 3. Lebensjahres entfällt die Vorschreibung der Kanalbenutzungsgebühr.

§ 5 **Übergangsfrist für die Ortsteile Oberstorcha und Perlsdorf**

Gemäß § 11 Abs. 3 Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF. erfolgt die Harmonisierung der Kanalgebühr für die Bürger der Ortsteile Oberstorcha und Perlsdorf in zwei Schritten.

Für die oben angeführten Ortsteile wird daher der Einheitssatz zur Berechnung der laufenden Gebühren ab 01.10.2016 bis einschließlich 30.09.2018 mit

€ 86,36 pro Einwohnergleichwert und Jahr

festgesetzt.

Ab 01.10.2018 gilt auch für die Ortsteile Oberstorcha und Perlsdorf der Einheitssatz von **€ 95,45 pro Einwohnergleichwert und Jahr**

§ 6 **Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit, Befreiung**

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(4) Eine Befreiung von den Kanalbenützungsgebühren ist nur auf Grund eines schriftlichen Antrages möglich, wenn das entsprechende Grundstück bzw. Gebäude nicht bewohnbar ist und nachweislich vom öffentlichen Kanalnetz getrennt wurde.

Die Beurteilung, ob ein angeschlossenes Gebäude bewohnbar ist, ist nur im Zuge einer baubehördlichen Beschau mit einem Sachverständigen durchzuführen.

Die Kosten des Sachverständigen für den Lokalausweis sind vom Antragsteller zu bezahlen.

Im Falle einer positiven Erledigung des Ansuchens ist die Verbindung der Hausanschlussleitung zum öffentlichen Kanal so zu unterbrechen, dass ein Einbringen von Abwässern in den öffentlichen Kanal nicht mehr möglich ist.

(Abschlussdeckel + Plombe, Dokumentation mit Foto der Unterbrechung).

Die von der Kanalbenützungsgebühr befreiten Gebäude sind in unregelmäßigen Abständen ohne Vorankündigung durch Bedienstete der Marktgemeinde Paldau zu überprüfen, ob der bei der Beschau festgestellt Tatbestand noch zutreffend ist.

(5) Der Gebührensatz ist gem. § 71 Abs. 2a Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF. wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautebarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI

2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums. Der geänderte Gebührensatz ist auf volle zehn Cent auf oder abzurunden (Beträge unter fünf Cent sind abzurunden und Beträge ab fünf Cent sind aufzurunden).

§ 7 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 8 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.10.2016 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Paldau einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Karl Konrad)

Paldau, am 08.07.2016

Angeschlagen am: 11.07.2016
Abgenommen am: 25.07.2016

